



# Erklärung

zum Familienzuschlag

Landesamt für Finanzen  
56062 Koblenz

Personalnummer	
----------------	--

## A Persönliche Angaben

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Adresse	Telefon (privat)		Telefon (dienstlich)
	E-Mail (privat)		
	E-Mail (dienstlich)		
Familienstand			
<input type="checkbox"/>	ledig seit ..... (Datum eintragen)		
<input type="checkbox"/>	verheiratet		
<input type="checkbox"/>	eingetragene Lebenspartnerschaft (eLP)		
<input type="checkbox"/>	dauernd getrennt lebend		
<input type="checkbox"/>	geschieden bzw. Ehe / eLP aufgehoben oder für nichtig erklärt		
<input type="checkbox"/>	verwitwet / eingetragene(r) Lebenspartner(in) verstorben		
Sofern noch nicht geschehen, senden Sie bitte die Personenstandsurkunde an Ihre personalverwaltende Dienststelle!			

## B Angaben zum/zur Ehe- / Lebenspartner(in)

Die Angaben zur Ehegattin / zum Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(in) müssen exakt der Eintragung in der Personenstandsurkunde entsprechen! (z.B. bei mehreren Vornamen)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum	
Steht Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis? <sup>1)</sup>			
<input type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja			
Name des Arbeitgebers (genaue Anschrift)		Amts-/Dienstbezeichnung	
Gehaltszahlende Stelle (genaue Anschrift)		Personalnummer bzw. Aktenzeichen	
Erhält Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsbezüge?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Pensionsregelungsbehörde (Anschrift)	
		Personalnummer bzw. Aktenzeichen	

Erhält Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) aus dem angegebenen Beschäftigungs- oder Versorgungs-  
verhältnis einen Familien-/Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung?

Nein  Ja, in Höhe von ..... €  Ist mir nicht bekannt.

**C Angaben von Bediensteten, deren Ehe geschieden oder deren Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist<sup>2)</sup>**

Ich bin gegenüber meiner/meinem früheren Ehe-/Lebenspartner(in)  
zum Unterhalt verpflichtet.

Bitte übersenden Sie dem LfF die „**Erklärung zum Familienzuschlag wegen Unterhalts-  
verpflichtung gegenüber der früheren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. dem früheren  
Ehe- oder Lebenspartner**“ - LFF12\_BEZ025 -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite ([www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de)) herunterladen.

**D Angaben von Ledigen und Bediensteten, deren Ehe geschieden oder deren Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist<sup>3)</sup>**

Ich habe eine andere Person nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen.

In meiner Wohnung lebt ein Kind. Für dieses Kind habe ich unmittelbar  
oder mittelbar einen Anspruch auf Kindergeld.

Ja  
 Nein

In meiner Wohnung lebt eine sonstige Person, da ich aus beruflichen  
oder gesundheitlichen Gründen deren Hilfe benötige.

Ja  
 Nein

Sollten Sie in einem Feld „Ja“ angekreuzt haben, übersenden Sie bitte dem LfF die  
„**Erklärung zum Familienzuschlag wegen der Aufnahme einer anderen Person**“  
- LFF12\_BEZ008b -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite ([www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de)) herunterladen.

**E Angaben zu Kindern<sup>4)</sup>**

Ich habe Kinder, für die ich unmittelbar oder mittelbar einen Anspruch auf Kindergeld habe.

Bitte übersenden Sie dem LfF die

„**Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag**“ - LFF12\_BEZ007 -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite ([www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de)) herunterladen.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- dass die Angaben in dieser Erklärung der Festsetzung meiner Bezüge zugrunde gelegt werden.
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung, die gegenüber den Angaben in dieser Erklärung eintritt, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- dass ich Beträge, die wegen unrichtiger Angaben oder wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zu viel gezahlt werden, zurückzahlen muss.

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

## Erläuterungen und Hinweise

- 1) Das LfF prüft von Amts wegen, ob weitere Personen einen Anspruch auf einen Familienzuschlag (oder einen vergleichbaren Zuschlag) haben. Hierfür ist die Angabe des Arbeitgebers der Ehegattin / des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners/in erforderlich.
- 2) Sie erhalten den personenstandsabhängigen Familienzuschlag, wenn Sie geschieden sind bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und Sie aus Ihrer letzten Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer Unterhaltszahlung mindestens in Höhe des Bruttobetrag des personenstandsabhängigen Familienzuschlages verpflichtet sind.
- 3) Ledige sowie Bezügeempfänger(innen), die geschieden sind, bzw. deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde und nicht gegenüber ihre(r) früheren Ehe- / Lebenspartner(in) zum Unterhalt verpflichtet sind, erhalten den personenstandsabhängigen Familienzuschlag, wenn sie ein Kind oder eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben.

Bei der Aufnahme **eines Kindes** müssen Sie unmittelbar oder mittelbar einen Anspruch auf Kindergeld haben.

### Unmittelbare Kindergeldberechtigung

Sie erhalten das Kindergeld.

### Mittelbare Kindergeldberechtigung

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung des Kindergeldes. Eine andere Person erhält jedoch das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung).

Bei der Aufnahme einer **sonstigen Person** müssen Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen deren Hilfe bedürfen.

- 4) Sie erhalten den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn Sie
  - Kindergeld erhalten oder
  - grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung des Kindergeldes haben, jedoch eine andere Person das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) erhält. Voraussetzung ist, dass diese oder eine dritte Person nicht ebenfalls einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag (oder eine vergleichbare Leistung) hat, der Ihrem Anspruch vorgeht.Wir prüfen, welche Person vorrangig anspruchsberechtigt ist.

Der kinderbezogene Familienzuschlag wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

**Weitere Merkblätter und Anträge finden Sie auch im Internet unter [www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de).**

(<http://www.lff-rlp.de/lff-vordrucke/index.html>)